

bestätigte Transportplan an Stelle der Lieferanweisung tritt. Es ist der vorgeschriebene Warenbegleitschein erforderlich, unter Hinweis auf den bestätigten Transportplan.

#### § 44

- a) Die Ausgabe von Stammelite-, SSE-, SE-, E- und Hz-Pflanzgut an die Vermehrer erfolgt auf Grund von Vermehrungsverträgen gemäß dem aufgestellten und bestätigten Verteilungsplan ohne Rücksicht auf Kreis- und Landesgrenzen, entsprechend der Planung.
- b) Die Ausgabe von Nb und Handelssaat an die Anbauer erfolgt auf Grund der Anforderungen der Dorfgemeinschaften im Rahmen des Anbauplanes, bzw. bei nicht gedecktem Bedarf für die Vermehrung auf Grund von Vermehrungsverträgen (wie oben).
- c) Die Ausgabe des Pflanzgutes aller Anbaustufen erfolgt nur gegen Bezahlung zu den festgesetzten Preisen ohne Gegenlieferung von Konsumware. Der Anbauer hat beim Empfang seinen Anbaubescheid vorzulegen, damit die Ausgabestelle die ausgelieferte Menge darin vermerkt. Die Ausgabestelle führt zum Nachweis ihrer ausgegebenen Pflanzgutmenge eine Ausgabeliste nach Anschrift des Käufers, Sorte, Menge, Datum, Hektarfläche der entsprechenden Kulturart nach den vorgelegten Anbaubescheiden. Diese Liste ist zu trennen nach Vermehrungsanbau und Pflanzgutwechsel.
- d) Für die nach § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) befreiten Flächen darf das erforderliche Pflanzgut nur gegen eine Bedarfsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters ohne Gegenlieferung gegen Geld zu den festgesetzten Preisen ausgegeben werden.

Für die über die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Saatgutwechsellnorm hinaus von den Anbauern gewünschten Pflanzgutmengen ist eine Ausgabe nur dann möglich, wenn der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel gemäß Buchst. c und d innerhalb der DSG-Gebietsverwaltungen sichergestellt ist. Diese Ausgabe erfolgt im Tausch gegen gleichartige Konsumware im Verhältnis 1 : 1 mittels Austauschquittung.

#### § 45

- Für das zur Vermehrung oder zum Export nicht benötigte SE- und E-Pflanzgut kann die DSG nach Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Ausgabe an die Anbauer als Hz-Pflanzgut vornehmen.

#### § 46

Der Umfang des Bezuges von Hz, Nb und Handelssaat ist abhängig von dem Anbauplan und den vom

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzulegenden Normen des Pflanzgutwechsels.

#### § 47

Zur Ausgabe an die Anbauer ist in erster Linie anerkanntes Pflanzgut heranzuziehen. Eine Ausgabe von Handelssaat ist erst statthaft, wenn die Bestände an anerkanntem Pflanzgut des Kreises bzw. des DSG-Gebietes geräumt sind und Zufuhren aus anderen DSG-Gebieten nicht mehr rechtzeitig eintreffen und die DSG den Verkauf von Handelssaat freigegeben hat.

#### § 48

Die nach Beendigung der Pflanzzeit nicht verbrauchten Pflanzkartoffeln sind von der DSG der Versorgung zur Verfügung zu stellen.

### Abschnitt V

#### **Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saatgut von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf**

#### § 49

Die Erfassung von Saatgut von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf ist von der DSG gemäß Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungbestimmung vom 27. März 1950 (GBl. S. 334) durchzuführen.

#### § 50

Die Erzeuger haben den Samen von

- a) Faserlein bis zum 31. Januar 1951,
- b) Hanf bis zum 31. Dezember 1950

an die von der DSG zugelassenen Erfassungsbetriebe (VVEAB bzw. Rösten) abzuliefern und empfangen hierfür die Ablieferungsbescheinigung nach Formular Nr. 4. Für sämtliche Saatgutablieferungen ist bei Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung nach Formular Nr. 4 das DSG-Einlege-Exemplar zusätzlich auszustellen und der DSG-Gebietsverwaltung mit der Erfassungsmeldung zuzuleiten. Die Ablieferung an von der DSG nicht zugelassene Erfassungsbetriebe ist verboten.

#### § 51

Die Ablieferung des Saatgutes hat, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh abgeliefert wird, als Stroh mit Samen zu erfolgen. Die Landesregierungen, Hauptabteilungen Land- und Forstwirtschaft, sind berechtigt, Ausnahmen hiervon zuzulassen, jedoch darf eine Störung im Ablauf der Erfassung dadurch nicht eintreten.

#### § 52

Bei Ablieferung ist vom Erzeuger die Bescheinigung über die Feldanerkennung vorzulegen.

#### § 53

Der Anbauer hat in Erfüllung des Vermehrungsvertrages seinen gesamten Aufwuchs abzuliefern. Für die über die festgesetzte Pflichtablieferung hinaus abgelieferten Mengen Faserlein und Hanf (Über-